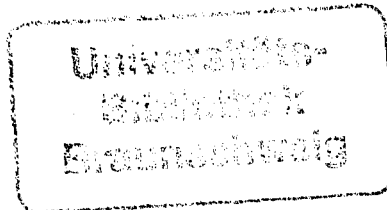


# TU

*Ämtliche Bekanntmachungen*

Herausgegeben vom  
Präsidenten der  
Technischen Universität  
Carolo-Wilhelmina  
zu Braunschweig



Redaktion:  
TU-Pressstelle  
Pockelstraße 14  
D-3300 Braunschweig  
Tel.: 0531/391-4123  
Fax: 0531/391-4575

Nr. 66

A U S H A N G

5. Dezember 1995

## Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Braunschweig

Die Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Braunschweig vom 20.01.1982, die erstmalig am 22.04.1982 in Kraft getreten ist (siehe Ämtliche Bekanntmachungen der TU Braunschweig Nr. 2 vom 12.05.1982), ist erneut geändert worden.

Die Änderungen sowie die dafür erforderlichen Genehmigungen können der Anlage entnommen werden.

Die hiermit hochschulöffentlich bekanntgemachten Änderungen treten gemäß § 2 der Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Braunschweig mit Beginn des Sommersemesters 1996 in Kraft.

§ 3 der Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Braunschweig, der die Fälligkeit der Beiträge regelt, bleibt in der bisher geltenden Fassung erhalten.

AH 7 300  
1668

Ordnung zur Änderung  
der Beitragsordnung der Studentenschaft  
der Technischen Universität Braunschweig

Die §§ 1 und 2 der Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Braunschweig vom 20.1.1989, zuletzt geändert am 26.01.1995 erhalten folgende Fassung:

"§ 1 Beitragshöhe

Die Höhe der Beiträge, die die Studierenden der Technischen Universität Braunschweig zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft gem. § 46 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes zu entrichten haben, wird auf 54,10 DM je Semester festgelegt.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. 40,90 DM für das "Braunschweiger-Modell" mit folgender Zweckbindung:
  - (a) 37,00 DM für ein Semesterticket, welches zur unentgeltlichen Benutzung des Braunschweiger öffentlichen Nahverkehrs berechtigt.
  - (b) 3,90 DM zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs sowie der Verbesserung der Aufenthaltsqualität im universitären Bereich.
2. 1,50 DM Sporthaushalt
3. 2,00 DM Hilfs-Fond
4. 9,70 DM Allgemeiner Studentischer Haushalt

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Beginn des Sommersemesters 1996 in Kraft. Im Rahmen des Immatrikulations- bzw. Rückmeldeverfahrens können die Gebühren bereits zum Zeitpunkt der Rückmeldung zu diesem Semester erhoben werden."

Genehmigungsvermerk der Hochschulleitung

Die Hochschulleitung genehmigt hierdurch die vorstehende Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Braunschweig gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 06.06.1994 (Nds. GVBL, S. 232).

Hinweise:

- 1.) Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat - nach Zustimmung des Niedersächsischen Finanzministeriums - am 29.09.1995 die Änderung der Beitragsordnung gemäß § 108 der Landeshaushaltsordnung genehmigt.
- 2.) Gemäß Anordnung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 10.05.1994 nach § 46 Abs. 2 NHG macht die Hochschule die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig.

Braunschweig, den 29.11.1995

Technische Universität  
Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig  
Der Präsident

Im Auftrag

*J. L. H.*

